

Sehr geehrte Damen und Herren,
Wie versprochen finden Sie unten die Informationen aus dem Bezirksamt zu den Eigentumsverhältnissen in Ihrer Siedlung.

Mit herzlichen Grüßen von Lars Bocian.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Lange

Koordinatorin/Assistenz
Büro Lars Bocian, MdA

Preussischer Landtag
10111 Berlin



CDU-Fraktion Berlin
CDU Pankow
stellv. Kreisvorsitzender

Web:
www.lars-bocian.de
Mail:
cdu@lars-bocian.de
bocian@cdu-fraktion.berlin.de

Bürgerbüro:
Dietzgenstraße 87
13156 Berlin-Pankow

www.instagram.com/larsbocian/

Widmungsstatus:
alle Verkehrswege in der Stegesiedlung (OT Niederschönhausen) sind gewidmetes Straßenland.

Eigentumsverhältnisse:
Land Berlin:
Gesamte nordwestliche Begrenzung der Stegesiedlung:
Waldsteg (gesamte Länge: Teilflächen FS 405, Flur 145 und FS 150, Flur 151 Gemarkung Pankow, Land Berlin, Fachvermögen Tief SGA
Germanenstraße (im Anschlussbereich zum Vereinssteg): Teilfläche FS 95, Flur 151 Gemarkung Pankow, Land Berlin, Fachvermögen Tief SGA

Innerhalb der Stegesiedlung:
Vereinzelte Flurstücke stehen im Fachvermögen Tief des SGA (LGV 83421):

Genossenschaftssteg 2 x am Anschluss an Waldsteg:



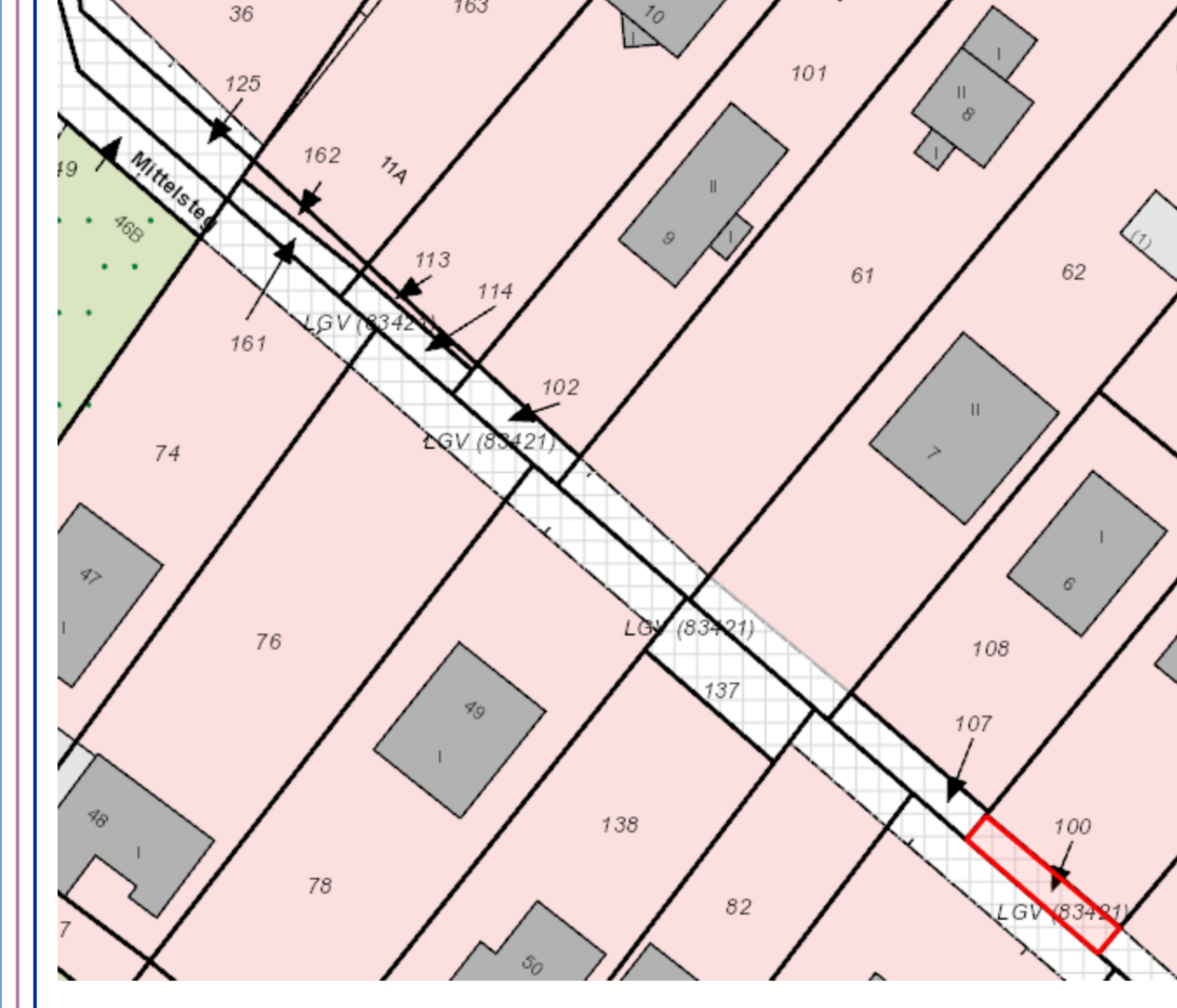
Friedenssteg Ecke Genossenschaftssteg:



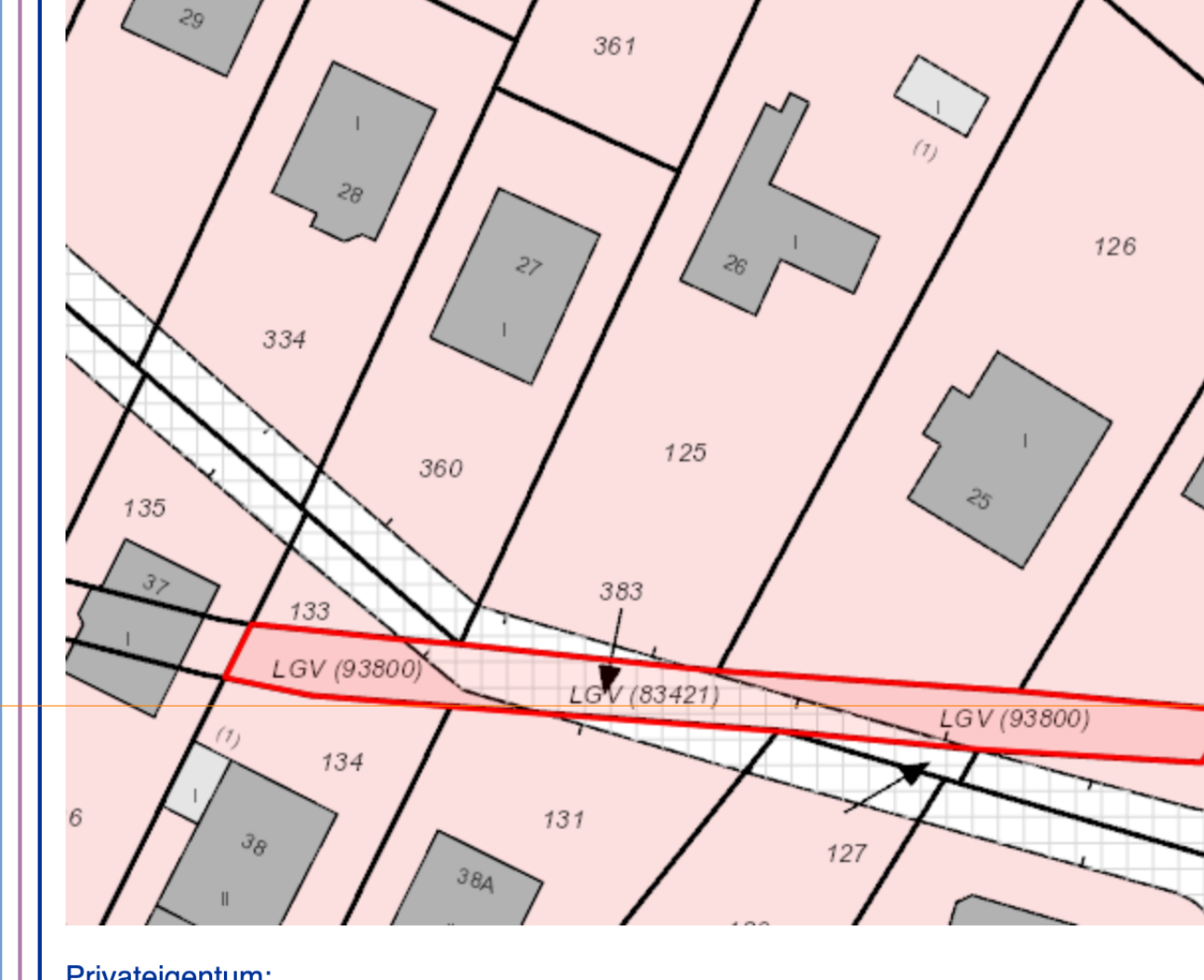
Vor Genossenschaftssteg 36 und 38:



Vor Mittelsteg 5, 7, 10, 11A



Mittelsteg vor/zwischen 26 und 38A



Privateigentum:
Vereinssteg, Mittelsteg, Neuer Steg, Kreuzsteg, Feldsteg, Genossenschaftssteg, Friedenssteg
Die als Straßenland gewidmeten Flächen sind jeweils Teilflächen der an der Straße anliegenden Privateigentümer und zwar in der Weise, dass jedem Anlieger der vor seinem Grundstück liegende Straßenabschnitt (idR bis zur Straßenmitte) als Eigentum gehört, bzw. Teil seines Grundstückes ist, soweit nicht wie o.a. an wenigen vereinzelten Straßenabschnitten Landeseigentum besteht. Die Widmung liegt stets auf der als Straße ausgebauten Teilfläche des jeweiligen Grundstückes:

Bsp.:



Fazit:
Land Berlin ist Straßenbaulastträger aller Straßen in der Stegesiedlung.
Da als Straßenland gewidmeten Flächen sind jeweils Teilflächen der an der Straße anliegenden Privateigentümer und zwar in der Weise, dass jedem Anlieger der vor seinem Grundstück liegende Straßenabschnitt (idR bis zur Straßenmitte) als Eigentum gehört, bzw. Teil seines Privatstraßennetz gilt, können die BWW Abwasserleitungen in den als Straßenland gewidmeten Bereichen verlegen.

Da mir der Hintergrund/Anlass der Anfrage nicht bekannt ist, hier noch ein ergänzender Hinweis auf ein Urteil des VG Berlin vom 15.03.2018 zur Erschließungssituation in der Stegesiedlung: <https://openjur.de/u/2251320.html>